

Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Waldshut
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte)

vom 31.01.2022 Az.: 53/782.41023

I. Um den Maiswurzelbohrer zu bekämpfen, ordnet das Landratsamt Waldshut auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012, (BGBl. I S. 148, 1281) Folgendes an:

Auf Maisanbauflächen ist eine Fruchtfolge von höchstens zweimal Maisanbau in drei aufeinanderfolgenden Jahren (zwei Drittel) einzuhalten. Als Beginn der Fruchtfolge gilt der 01.01.2021.

Das bedeutet, dass nach Maisanbau auf einer Fläche in den Jahren 2021 und 2022 im Jahr 2023 der Maisanbau auf dieser Fläche auszusetzen ist. Die Anordnung gilt unbefristet über das Jahr 2023 hinaus.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Albruck, Bad Säckingen, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Stühlingen, Waldshut-Tiengen, Wutöschingen.

III. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686 wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V. Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Waldshut im Landwirtschaftsamt, Gartenstr. 7, 79761 Waldshut, in Zimmer 209 eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Waldshut Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Landratsamt Waldshut, Gartenstraße 7, 79761 Waldshut-Tiengen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Bisserstr. 7, 79104 Freiburg im Breisgau, die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung oder beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter post(at)landkreis-waldshut.de oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamt Waldshut, Landwirtschaftsamt“ möglich. Eine einfache Email genügt nicht. Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>“

Waldshut, den 31.01.2022

gez.

Dr. Martin Kistler

Landrat des Landkreises Waldshut

Begründung

I. Sachverhalt

Die Fangzahlen der mittels Pheromonfallen gefangenen Käfer des Maiswurzelbohrers zeigen einen deutlich erhöhten Anstieg der Käferzahlen in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Albruck, Bad Säckingen, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Stühlingen, Waldshut-Tiengen, Wutöschingen. Ursache hierfür ist Maisanbau in Monokultur ohne Fruchtwechsel. Damit wird in der Region der Maisanbau der Anbauer gefährdet, die sich an die Fruchtfolgevorgaben von höchstens zweimal Maisanbau in drei Jahren (zwei Drittel) halten. Zusätzlich fördert die starke Vermehrung des Käfers die Ausbreitung in befallsarme Gebiete.

Am 19. Dezember 2013 wurde beschlossen, den Quarantänestatus des Schädlings auf EU-Ebene aufzuheben. Dieser Beschluss wurde auf EU-Ebene (Durchführungsrichtlinie 2014/19/EU vom 6. Februar 2014 und dem Durchführungsbeschluss 2014/62/EU vom 6. Februar 2014) sowie im deutschen Recht (Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers und zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Juli 2014, BGBl. I, S. 1204) umgesetzt. Damit ist seit dem Jahr 2014 die Einhaltung einer Fruchtfolge gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben.

Nach der Aufhebung des Quarantänestatus hat die EU mit der Empfehlung (2014/63/EU) vom 6. Februar 2014 jedoch die Mitgliedstaaten zu einer wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung aufgefordert. Unter den vorhandenen Bekämpfungsmaßnahmen sollte der Fruchtfolge angesichts ihrer hohen Wirksamkeit bei der Bekämpfung und ihre ökologischen und längerfristigen agronomischen Vorteile der Vorzug gegeben werden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sollten durch eine Überwachung des Schädlings ergänzt werden.

Zur Entscheidungsfindung für Bekämpfungsmaßnahmen wird die Festlegung wissenschaftlich fundierter regionaler Schwellenwerte gefordert. Diese Festlegung ist in einem Gebiet, in dem sich der Maiswurzelbohrer erstmalig stark vermehrt und das Auftreten von Schäden im Vorfeld verhindert werden soll, nicht möglich. Wird abgewartet, bis erste Schäden entstehen, lässt sich die Population nur noch sehr schwer zurückdrängen. Die derzeit geltende Schadschwelle liegt bei ca. einem Käfer je Pflanze. Wie in der Studie des Julius Kühn-Instituts (*Krügener et al. 2011*) modellhaft berechnet wird, sind ökonomische Schäden durch Larvenfraß schon nach vier Jahren Maisanbau bei 100 % Mais oder nach sieben Jahren bei einem Fruchtfolgenanteil von 75 % Mais zu erwarten. Bei einem Maisanbau von zwei Drittel Mais in der Fruchtfolge ist kein erhöhter Anstieg der Population zu erwarten.

Der deutliche Anstieg der Fangzahlen in den letzten Jahren erfordert, Maßnahmen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG anzuordnen, um im Vorfeld das zu erwartende Überschreiten der Schadschwelle zu verhindern.

Die gute fachliche Praxis umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG). Hierzu gehört die

Einhaltung von Fruchtfolgen (S. 16, Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, Bundesanzeiger Nr. 76 a vom 21. Mai 2010).

In Abhängigkeit der Populationsentwicklung in den folgenden Jahren wird die Notwendigkeit geprüft, die Allgemeinverfügung erneut zu erlassen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Waldshut ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung zuständig.

Die vorstehend angeordneten Maßnahmen gründen sich auf § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG (Gute fachliche Praxis und Integrierter Pflanzenschutz).

III. Zeitlicher Geltungsbereich

Es ist eine Fruchtfolge von höchstens zweimal Maisanbau in drei aufeinanderfolgenden Jahren (zwei Drittel) auf Flächen einzuhalten. Als Beginn der Fruchtfolge gilt der 01.01.2021. Das bedeutet, dass nach Maisanbau in den Jahren 2021 und 2022 auf einer Fläche im Jahr 2023 mit dem Maisanbau auf dieser Fläche auszusetzen ist. Die Anordnung gilt unbefristet über das Jahr 2023 hinaus.

Damit wird die Vermehrung des Maiswurzelbohrers auf diesen Flächen wirksam unterbrochen. Die Allgemeinverfügung wird so frühzeitig erlassen, dass die Anbauplanung für das Jahr 2023 möglich ist.

Durch das Einhalten einer Fruchtfolge von höchstens zweimaligem Maisanbau in drei Jahren wird eine Vermehrung des Maiswurzelbohrers wirksam verhindert.

Wird keine Fruchtfolge eingehalten, wird es zu einer weiteren Vermehrung des Maiswurzelbohrers und zu wirtschaftlichen Schäden kommen. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist gesetzlich nicht zugelassen. Die Einhaltung der Fruchtfolge zur Abwehr von Schädlingen ist eine vorrangige Maßnahme des Integrierten Pflanzenschutzes und des Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bundesregierung vom 10. April 2013.

IV. Örtlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Albrück, Bad Säckingen, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Stühlingen, Waldshut-Tiengen, Wutöschingen.

In den vorstehend genannten Gemeinden oder angrenzenden dazu wurden steigende Fangzahlen der mittels Pheromonfallen gefangenen Käfer des Maiswurzelbohrers innerhalb der letzten vier Jahre festgestellt. Ursache hierfür ist Maisanbau in Monokultur ohne Fruchtwechsel. Die Allgemeinverfügung gilt daher in diesen Gemeinden.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung ist vorliegend geboten und beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach dieser Bestimmung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein öffentliches Interesse, die weitere Verbreitung des Maiswurzelbohrers zu unterbinden und so den Maisanbau zu schützen und die Produktionskapazität zu erhalten. Ein wirksamer Schutz des Maisanbaus ist nur zu gewährleisten, wenn bereits während der Rechtsbehelfsfrist die Fruchtfolge eingehalten wird. In den betroffenen Gebieten haben die Landratsämter sowohl durch Öffentlichkeitsarbeit als auch im Rahmen der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe mehrfach und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers eine Fruchtfolge von maximal zwei Drittel Mais einzuhalten ist. Bei Nichteinhaltung dieser Fruchtfolge liegt ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz vor, zu deren Einhaltung alle Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen bereits von Gesetzes wegen verpflichtet sind.

Fortgesetzte Verstöße gegen die Einhaltung der Fruchtfolge würden mit einer weiteren Ausbreitung des Maiswurzelbohrers und sehr wahrscheinlich mit erheblichen Schäden an größeren Gebieten einhergehen. Der Schädling ließe sich dann ggf. lediglich langfristig durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen. Die Einhaltung der Fruchtfolge ist insoweit das mildere, für Mensch und Umwelt weniger belastende Mittel und hat einen sehr hohen Wirkungsgrad.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame und umweltschonende Bekämpfung des Maiswurzelbohrers auf andere Weise nicht möglich ist.

Hinweise

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu finden in:

- Empfehlung der Kommission vom 6. Februar 2014 über Maßnahme zur Bekämpfung von *Diabrotica virgifera virgifera* le Conte in Gebieten der Union, in denen er nachgewiesen wurde (2014/63/EU)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, Bundesanzeiger Nr. 76 a vom 21. Mai 2010

Ein Verstoß gegen die Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG ist zusätzlich relevant nach Cross-Compliance.

Zitierte Studie:

Krügenger/Baufeld/Unger, Modellierung der Populationsdynamik des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*) – Betrachtung verschiedener Eingrenzungsoptionen, Journal für Kulturpflanzen 63 (3), S. 69 bis 76, 2011.